

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) betroffen. Es soll der § 5 Abs. 5 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Der bestehende Schilling-Betrag (10.000,--) wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro (726,73) umgerechnet und gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG.

Kostendarstellung:

Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte Euro-Betrag von 726,73 wird auf den Betrag von 720 geglättet. Da es sich bei § 5 Abs. 5 um einen Strafraumenbetrag handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Die im § 5 Abs.5 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes festgesetzte Schillingbetrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung wird der Betrag gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von € 720,- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral angesehen, weil es sich dabei um einen Rahmenbetrag einer Strafbestimmung handelt und die Anzahl von Strafverfahren wegen Übertretung nach § 5 NÖ STROG vernachlässigbar gering ist und darüber hinaus das Strafausmaß erfahrungsgemäß nur äußerst selten vollständig ausgeschöpft wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung